



Gemeinde Reißeck

A-9815 Kolbnitz, Unterkolbnitz 50

Tel. 04783/2050

Fax: 04783/2060

reisseck@ktn.gde.at

www.reisseck.at

2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 14. November 2024, Zl. 902-3/2024, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

- (1) Die Erträge und Aufwendungen (interne Vergütungen enthalten) werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.847.000
Aufwendungen:	€ 7.648.900
<hr/>	
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 198.100

- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen (interne Vergütungen enthalten) werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.961.000
Auszahlungen:	€ 6.524.900
<hr/>	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 436.100

§ 3 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Reißbeck für das Jahr 2024 in der Verordnung vom 16. Dezember 2023 festgelegt und bleibt unverändert.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 987.000
(unverändert gegenüber der Voranschlagsverordnung 2024)

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Stefan Schupfer